

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23		DIENSTAG, DEN 8. JULI	2025
Tag	Inhalt	Seite	
23. 6. 2025	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – für das Wintersemester 2025/2026 221-6-16	441	
24. 6. 2025	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hafenlotstarifordnung 9503-1-2	443	
1. 7. 2025	Hamburgische Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen (Hamburgische Drug-Checking-Verordnung – HmbDrCheckVO)..... neu: 2121-6-25	445	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg
– Fakultät für Medizin – für das Wintersemester 2025/2026
Vom 23. Juni 2025

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84, 87), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 1919 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 707, 709), wird verordnet:

Einziger Paragraph

- (1) An der Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2025/2026 Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Wintersemester 2025/2026 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 23. Juni 2025.
Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Anlage

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge
im Wintersemester 2025/2026**

Studienfach	Studienabschluss	Wintersemester 2025/2026 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/ Wintersemester 2025/2026
Medizin 1. Abschnitt 1. – 4. Fachsemester ¹⁾	Staatsprüfung	364	0
Medizin 2. Abschnitt 5. – 10. Fachsemester ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung	0	0
Zahnmedizin ¹⁾	Staatsprüfung	63	0

¹⁾ Festsetzung nach § 1 Absatz 2 der Kapazitätsverordnung: Die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin werden als Modellstudiengänge iMED beziehungsweise iMED DENT durchgeführt; eine Auffüllung der höheren Semester erfolgt ausschließlich zum 5. Fachsemester; im Übrigen werden Abgänge durch den Schwundausgleich kompensiert.

²⁾ Eine Auffüllung im 5. Fachsemester erfolgt im Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026 ausschließlich zum Sommersemester. Die Auffüllgrenze für das Sommersemester 2026 wird auf 381 festgelegt.

³⁾ Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen 10 Plätze pro Semester für Studierende des Praktischen Jahres zur Verfügung.

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hafenlotstarifordnung

Vom 24. Juni 2025

Auf Grund von § 3 Nummer 2 des Hafenlotsgesetzes vom
19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli
2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird nach Anhörung der Hafen-
lotsenbrüderschaft verordnet:

§ 1			3 200 – 3 400	231
Änderung der Hafenlotstarifordnung			3 400 – 3 600	237
Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Hafenlotstarifordnung vom 7. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 192), zuletzt geändert am 5. Septem- ber 2023 (HmbGVBl. S. 294), erhält folgende Fassung:			3 600 – 3 800	244
			3 800 – 4 000	249
			4 000 – 4 200	256
„Anlage zu § 1 Absatz 1			4 200 – 4 400	266
Verzeichnis der Hafenlotsgelder			4 400 – 4 600	271
			4 600 – 4 800	282
1. Beratungsgeld			4 800 – 5 000	295
1.1 Tabelle der Beratungsgelder			5 000 – 5 500	303
Bruttoraumzahl			5 500 – 6 000	314
<u>über</u>	<u>bis</u>	<u>Euro</u>	6 000 – 6 500	329
	300	102	6 500 – 7 000	342
300 –	400	107	7 000 – 7 500	355
400 –	500	109	7 500 – 8 000	368
500 –	600	112	8 000 – 8 500	381
600 –	700	115	8 500 – 9 000	396
700 –	800	121	9 000 – 9 500	408
800 –	900	127	9 500 – 10 000	419
900 –	1 000	133	10 000 – 10 500	432
1 000 –	1 100	136	10 500 – 11 000	443
1 100 –	1 200	143	11 000 – 11 500	452
1 200 –	1 300	146	11 500 – 12 000	459
1 300 –	1 400	149	12 000 – 12 500	468
1 400 –	1 500	157	12 500 – 13 000	476
1 500 –	1 600	163	13 000 – 13 500	487
1 600 –	1 700	165	13 500 – 14 000	495
1 700 –	1 800	169	14 000 – 14 500	504
1 800 –	1 900	171	14 500 – 15 000	517
1 900 –	2 000	176	15 000 – 15 500	525
2 000 –	2 100	181	15 500 – 16 000	537
2 100 –	2 200	185	16 000 – 16 500	548
2 200 –	2 300	188	16 500 – 17 000	560
2 300 –	2 400	192	17 000 – 17 500	569
2 400 –	2 500	196	17 500 – 18 000	581
2 500 –	2 600	199	18 000 – 18 500	591
2 600 –	2 700	201	18 500 – 19 000	602
2 700 –	2 800	208	19 000 – 19 500	614
2 800 –	2 900	213	19 500 – 20 000	625
2 900 –	3 000	219	20 000 – 20 500	637
3 000 –	3 200	223	20 500 – 21 000	647

21 000	–	21 500	657
21 500	–	22 000	667
22 000	–	22 500	680
22 500	–	23 000	690
23 000	–	23 500	701
23 500	–	24 000	714
24 000	–	24 500	723
24 500	–	25 000	735
25 000	–	25 500	746
25 500	–	26 000	757
26 000	–	26 500	768
26 500	–	27 000	780
27 000	–	27 500	795
27 500	–	28 000	802
28 000	–	28 500	817
28 500	–	29 000	826
29 000	–	29 500	840
29 500	–	30 000	851
30 000	–	31 000	863
31 000	–	32 000	875
32 000	–	33 000	887
33 000	–	34 000	897
34 000	–	35 000	909
35 000	–	36 000	920
36 000	–	37 000	931
37 000	–	38 000	945
38 000	–	39 000	956
39 000	–	40 000	965
40 000	–	44 000	1008
44 000	–	48 000	1050
48 000	–	52 000	1092
52 000	–	56 000	1134
56 000	–	60 000	1177
60 000	–	64 000	1219
64 000	–	68 000	1262
68 000	–	72 000	1303
72 000	–	76 000	1345
76 000	–	80 000	1388
80 000	–	84 000	1430
84 000	–	88 000	1473
88 000	–	92 000	1514
92 000	–	96 000	1557
96 000	–	100 000	1599
100 000	–	104 000	1641
104 000	–	108 000	1684
108 000	–	112 000	1725
112 000	–	116 000	1768
116 000	–	120 000	1810

120 000	–	124 000	1853
124 000	–	128 000	1895
128 000	–	132 000	1936
132 000	–	136 000	1979
136 000	–	140 000	2022
140 000	–	144 000	2065
144 000	–	148 000	2108
148 000	–	152 000	2151

Das Beratungsgeld für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl größer als 152 000 beträgt 2194 Euro.

- 1.2 Werden während einer Lotsung Tätigkeiten des Hafenlotsen für Kompensieren, Ein- oder Ausdocken, Stapelläufe, Aufstoppen aus nicht revierbedingten Gründen notwendig, oder werden Fahrzeuge ohne Einsatz der Schiffsmaschinen gelotst, so ist ein zusätzliches Beratungsgeld zu entrichten:

Bruttoreumzahl

über	bis	Euro
	2 000	45
2 000	– 5 000	79
5 000	– 10 000	127
10 000	– 20 000	223
20 000	– 30 000	287
30 000		352

2. Wartegeld

2.1 Ein Wartegeld wird erhoben, wenn

- 2.1.1 der angeforderte Hafenlotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird oder nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde gemäß § 16 Absatz 2 der Hafenlotsordnung vom 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193, 196), geändert am 19. April 2022 (HmbGVBl. S. 261), in der jeweils geltenden Fassung, von Bord geht, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation 179 Euro

- 2.1.2 der Hafenlotse nach Beendigung seiner Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann und er die Beratung nicht gegen Entgelt fortsetzt, bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde 179 Euro

- 2.1.3 der Hafenlotse nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde an Bord bleibt und dann seine Lotstätigkeit ausübt, für jede angefangene Stunde gerechnet ab Bordzeit bis zum Beginn seiner Lotstätigkeit 179 Euro

- 2.1.4 sich die Anwesenheit des Hafenlotsendienstes an Bord eines Fahrzeugs dadurch verlängert, dass das Fahrzeug während der Lotsung baggert, je angefangene Stunde 111 Euro

- 2.2 Zusätzlich zu zahlen sind im Falle der Nummer 2.1.1 für den vergeblichen Weg..... 72 Euro

3.	Auslagen	20 000	–	40 000	45
3.1	Tabelle der Wegegelder	40 000			55
	Je Hafenlotsenrechnung ist als pauschale Abgeltung für die Wegekosten der Hafenlotsen zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug oder zwischen zwei Fahrzeugen ein Wegegeld zu zahlen.				
	Das Wegegeld beträgt für Fahrzeuge mit einer Bruttoreumzahl				
	über	bis		Euro	
		1 000		7	
	1 000	–	5 000	11	
	5 000	–	10 000	20	
	10 000	–	20 000	31	
3.2	Dem Hafenlotsen sind im Falle der Nummer 2.1.2 die notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug zu erstatten. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so sind die Fahrtkosten der 1. Klasse und bei Flugkosten der niedrigsten Klasse erstattungsfähig.“				
				§ 2	
				Schlussbestimmung	
	Zahlungsverpflichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.				

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. Juni 2025.

Hamburgische Verordnung
über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen
(Hamburgische Drug-Checking-Verordnung – HmbDrCheckVO)
Vom 1. Juli 2025

Auf Grund von § 10b Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert am 29. November 2024 (BGBl. I Nr. 379 S. 1), wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und Anforderungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben gemäß § 10b Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes.
- (2) Diese kann auf Antrag nur erteilt werden, wenn die unter § 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 2
Zweck und Zielsetzung

Drug-Checking-Modellvorhaben dienen der Substanzanalyse, der Risikobewertung und gesundheitlichen Aufklärung über die Folgen des Konsums von Betäubungsmitteln für die die Betäubungsmittel besitzende Person. Durch Analysen und damit verbundene Beratung und Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe und Suchtprävention soll die Gesundheit der die Betäubungsmittel besitzenden Person geschützt und der Konsum von Betäubungsmitteln risikominimiert werden. Die im Rahmen der Dokumentation zu erhebenden Daten dienen der gesundheitlichen Aufklärung, der Information der die Betäubungsmittel besitzenden Person, der

wissenschaftlichen Begleitung des Modellvorhabens sowie der Unterstützung des Monitorings des Konsums von Betäubungsmitteln durch die für die Gesundheit zuständige Behörde.

§ 3
Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind
1. stationäre Drug-Checking-Modellvorhaben: die Analyse von Substanzproben in spezialisierten Einrichtungen mittels Labortests; die Ergebnisse dienen der Beratung und Aufklärung der Nutzenden und werden anonym dokumentiert und substanzbezogen veröffentlicht, wenn gesundheitliche Gefahren durch einen Konsum bestehen; Beratungsgespräche sind obligatorisch,
 2. Drug-Checking-Modellvorhaben in Drogenkonsumräumen: die niedrigschwellige Schnelltest-Analyse von Substanzproben in Drogenkonsumräumen, speziell für Nutzende; es umfasst ein obligatorisches Beratungsgespräch zur Aufklärung über gesundheitliche Risiken; die Ergebnisse werden anonym dokumentiert und bei gesundheitlichen Gefahren substanzbezogen veröffentlicht.

(2) Modellvorhaben, die nicht unter Absatz 1 fallen, können in Ausnahmefällen auf Antrag durch die für die Gesundheit zuständige Behörde geprüft und genehmigt werden.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung richten sich nach § 10b des Betäubungsmittelgesetzes. Die näheren Anforderungen ergeben sich aus den nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die Anbieter der Drug-Checking-Modellvorhaben müssen ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

(3) Für Drug-Checking-Modellvorhaben in Drogenkonsumräumen gilt zusätzlich § 10a des Betäubungsmittelgesetzes sowie die Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 25. April 2000 (HmbGVBl. S. 83).

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen müssen vor Erteilung der Erlaubnis nach § 5 erfüllt sein.

§ 5

Verfahren zur Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis zur Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben ist bei der für die Gesundheit zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in dem Antrag insbesondere folgende Angaben und Nachweise zu erbringen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. Name und Anschrift der sachkundigen Person im Sinne des § 10b Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 des Betäubungsmittelgesetzes,
3. Beschreibung des geplanten Drug-Checking-Modellvorhabens, einschließlich Standort, geplanter Dauer des Vorhabens, die zu erwartende Anzahl der zu untersuchenden Proben sowie die Art der Dokumentation der zur Untersuchung eingereichten Substanzen mit Untersuchungsergebnis einschließlich der angewandten Methodik,
4. Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit des Personals gemäß § 6 Absatz 1, durch Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 13),
5. Angaben und Nachweise der zweckdienlichen fachlichen Qualifikation des Personals gemäß § 6 Absatz 2, das für die Durchführung der Substanzanalysen und Beratung zuständig sein wird,
6. Beschreibung der vorhandenen zweckdienlichen sachlichen Ausstattung gemäß § 7,
7. Konzept zur Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln und zur Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe einschließlich einer Beratung zum Zweck der gesundheitlichen Risikominderung beim Konsum,
8. Vorlage eines Konzepts zur Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs bei Verwahrung und Transport von zu untersuchenden Proben und zur Vernichtung der zu untersuchenden Proben nach der Substanzanalyse,
9. Vorlage eines standortbezogenen Konzepts für das Drug-Checking-Modellvorhaben zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden und

10. Angaben zu etwaigen sonstigen Kooperationen oder zur Zusammenarbeit mit Institutionen oder Organisationen im Bereich der Suchthilfe und Suchtprävention.

Zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach Satz 1 kann die für die Gesundheit zuständige Behörde weitere Informationen und Unterlagen anfordern, um eine Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis treffen zu können.

(3) Bei Anträgen auf Drug-Checking-Modellvorhaben in Drogenkonsumräumen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 entfallen die Angaben zu Absatz 2 Satz 1 Nummern 4 bis 6.

(4) Die Erlaubnis ist mit einem allgemeinen Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Sie kann darüber hinaus bei ihrem Erlass oder nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 5. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 338), insbesondere mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 6

Persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation

(1) Als persönlich zuverlässig gelten Personen, die nicht wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615), zuletzt geändert am 21. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 210 S. 1), oder das Arzneimittelgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 324 S. 1, 6), oder vergleichbarer Vorschriften in anderen Staaten oder gegen die in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben d bis v, Nummern 2, 3 und 11 der Strafprozessordnung genannten schweren Straftaten vorbestraft sind.

(2) Das für die Durchführung der Substanzanalysen sowie für die Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln und zur Beratung und Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe eingesetzte Personal muss über eine zweckdienliche und angemessene fachliche Ausbildung oder entsprechende nachgewiesene Vorerfahrungen in diesem Bereich verfügen und in ausreichender Anzahl während der Geschäftszeiten des Modellvorhabens anwesend sein.

§ 7

Zweckdienliche sachliche Ausstattung

(1) Die zweckdienliche sachliche Ausstattung setzt voraus:

1. die Einhaltung von Qualitätskontrollstandards zur Gewährleistung reproduzierbarer Ergebnisse,
2. die Verwendung von validierten Analysemethoden und Verfahren,
3. Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Personals und der analysierten Substanzen,
4. geeignete analytische Geräte und Instrumente zur qualitativen und quantitativen Analyse von Betäubungsmitteln sowie
5. eine angemessene Laborinfrastruktur, einschließlich ausreichender Arbeitsflächen, Lagermöglichkeiten und Entsorgungseinrichtungen.

(2) Soweit analytische Geräte und Instrumente nach Absatz 1 Nummer 4 verwendet werden, sind diese regelmäßig zu warten, zu kalibrieren und zu überprüfen, um die Qualität und Zuverlässigkeit der Substanzanalysen sicherzustellen.

(3) Die Ausstattung muss dem jeweiligen aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen.

(4) Bei Anträgen auf Drug-Checking-Modellvorhaben in Drogenkonsumräumen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 entfal-

len die in Absatz 1 Nummern 4 und 5 genannten Anforderungen an die Ausstattung.

§ 8

Überwachung und Kontrolle

(1) Die für die Gesundheit zuständige Behörde führt anlassbezogene Kontrollen durch, um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sowie der gegebenenfalls damit verbundenen Nebenbestimmungen sicherzustellen. Sie kann hierzu insbesondere die erforderlichen Unterlagen einsehen, alle erforderlichen Auskünfte verlangen sowie die Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Beförderungsmittel, in denen das Drug-Checking-Modellvorhaben durchgeführt wird, betreten. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen zu dulden. Für die anlassbezogenen Kontrollen können Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben werden.

(2) Bei festgestellten Verstößen gegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sowie der gegebenenfalls damit verbundenen Nebenbestimmungen trifft die für die Gesundheit zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen.

§ 9

Datenerfassung und Übermittlung

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber erfasst die nach Absatz 2 zu dokumentierenden Daten elektronisch in anonymisierter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in einem Erhebungsbogen.

(2) Folgende Informationen sind zu dokumentieren:

1. Zuordnungscode der zu untersuchenden Probe,
2. Alter und Geschlecht der die Betäubungsmittel besitzenden Person,
3. Datum und Uhrzeit der Untersuchung,
4. Beratungsinhalte einschließlich der Risikoauflklärung, gesundheitlichen Empfehlungen und gegebenenfalls vorgenommene Weitervermittlung.

Zusätzlich ist bei stationären Drug-Checking-Modellvorhaben Folgendes zu dokumentieren:

1. Art und Herkunft der eingereichten Substanz, einschließlich ihrer deklarierten Wirksubstanz sowie ihrer Bezeichnung,
2. die galenische Form der eingereichten Substanz einschließlich ihrer Dimensionen, ihres Gewichts, ihrer Farbe sowie sonstiger physikalischer Besonderheiten (zum Beispiel Logo, Bruchrillen),
3. sofern analysiert auch Angaben zur Zusammensetzung, Reinheit, Stärke und gegebenenfalls zu identifizierten Beimischungen der eingereichten Substanz,
4. Angaben zur angewandten Analyseverfahren und deren Validierung.

Außerdem ist bei stationären Drug-Checking-Modellvorhaben die eingereichte Substanz fotografisch zu dokumentieren; das Foto ist dem Erhebungsbogen beizufügen.

(3) Der Erhebungsbogen, mit Ausnahme der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhobenen Information, ist nach Aufforderung an den zuständigen Träger der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Modellvorhabens zu übermitteln.

(4) Besteht beim stationären Drug-Checking nach einer Substanzanalyse aufgrund der Zusammensetzung oder der Reinheit oder der Stärke oder der Beimischungen die Gefahr von schweren Gesundheitsschäden, so hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hierüber unverzüglich die für die Gesundheit zuständige Behörde zu informieren. Der Information sind die nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 4 und Sätze 2 und 3 erhobenen Angaben beizufügen. Zugleich hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber am Standort des stationären Drug-Checking-Modellvorhabens eine öffentliche substanzbezogene Warnung bekanntzugeben. Darüber hinaus gibt auch die für die Gesundheit zuständige Behörde unverzüglich eine öffentliche substanzbezogene Warnung heraus.

(5) Soweit es sich um ein Drug-Checking-Modellvorhaben in Drogenkonsumräumen handelt, muss die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber, falls gesundheitsgefährdende Ergebnisse festgestellt werden, eine tagesaktuelle, substanzbezogene Warnung am Standort der Substanzanalyse öffentlich bekanntgeben. Für dieses Modellvorhaben gibt die für die Gesundheit zuständige Behörde quartalsweise einen öffentlichen substanzbezogenen Hinweis heraus.

(6) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat bis zum 31. März des auf die Datenerhebung folgenden Jahres der für die Gesundheit zuständigen Behörde zusammenfassende Angaben zu den erhobenen Informationen zu übermitteln.

§ 10

Gesundheitliche Aufklärung

(1) Im Rahmen des Drug-Checking-Modellvorhabens ist eine gesundheitliche Aufklärung durchzuführen.

(2) Die gesundheitliche Aufklärung erfolgt in einem vertraulichen und respektvollen Rahmen, der die Autonomie und Entscheidungsfreiheit der die Betäubungsmittel besitzenden Person respektiert.

(3) Das Personal soll darüber hinaus jeweils bei Bedarf und in der im konkreten Einzelfall angemessenen Weise über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs-, Behandlungs- und Therapieangebote informieren.

§ 11

Information der die Betäubungsmittel besitzenden Person

(1) Die die Betäubungsmittel besitzende Person ist vor der Substanzanalyse über die Dokumentation zu informieren. Dabei ist insbesondere das Verfahren der anonymisierten Datenerhebung und -übermittlung zu erläutern.

(2) Das Untersuchungsergebnis ist der die Betäubungsmittel besitzenden Person mitzuteilen und mit dieser zu erörtern. Mit der Erörterung ist die gesundheitliche Aufklärung nach § 10 zu verbinden.

§ 12

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 2025.

